



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2014 (15.05)
(OR. en)**

9046/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0304 (COD)**

**CODEC 1131
DROIPEN 60
CORDROGUE 29
SAN 185
PE 300**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Teresa JIMENEZ-BECERRIL BARRIO (PPE – ES), legte im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht mit 16 Abänderungen (Abänderungen 1-16) zu dem Richtlinienvorschlag vor. Die Fraktion ALDE brachte eine Abänderung (Abänderung 17) ein.

II. AUSSPRACHE

Es fand keine Aussprache statt.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 17. April 2014 hat das Parlament die 16 Abänderungen (Abänderung 1-16), die der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres mit seinem Bericht vorgelegt hatte, angenommen. Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Strafbare Handlungen und Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition (COM(2013)0618 – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0618),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0271/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Unterhaus des Vereinigten Königreichs und vom Oberhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0173/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Unionsweite gemeinsame Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Strafen im Bereich des Drogenhandels sollten letztendlich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie zur Minderung von Schäden im Zusammenhang mit Drogenhandel und Drogenkonsum beitragen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende **gesundheitliche**, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den

(4) Neue psychoaktive Substanzen, **wie beispielsweise Produkte, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten (CRA) enthalten**, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende **Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie schwerwiegende** soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen,

Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel, **die oft beachtliche Gewinne aus dem illegalen Drogenhandel erzielen**, zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden, **die verhältnismäßig sind und ausschließlich auf Erzeuger, Lieferanten und Vertrieber und nicht auf einzelne Verbraucher abzielen**.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um die Nachfrage nach neuen psychoaktiven Substanzen, von denen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen, zu verringern, sollte die Verbreitung faktengestützter Informationen über die öffentliche Gesundheit sowie die Frühwarnung der Verbraucher fester Bestandteil einer integralen und partizipativen Strategie zur Schadensvorbeugung und -minderung sein.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Anwendungsbereich der **Strafrechtsvorschriften der Union, die** den illegalen Drogenhandel **betreffen**, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. **Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die** Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte **daher geändert** werden.

Geänderter Text

(5) Der Anwendungsbereich **des Strafrechts** der Union **betreffend** den illegalen Drogenhandel sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen, **sobald diese in den Anhang zum Rahmenbeschluss 2004/757/JI aufgenommen wurden. Um solche Substanzen in den Anhang aufzunehmen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen am Anhang und damit der** Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI **vorzunehmen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt** werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des **Rahmenbeschlusses 2004/757/JI** über neue psychoaktive Substanzen innerhalb von zwölf Monaten, nachdem diese Substanzen **einer** dauerhaften **Marktbeschränkung** nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] **unterworfen wurden**, anwenden.

Geänderter Text

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb von zwölf Monaten, nachdem diese Substanzen **in den Anhang des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufgenommen wurden, die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses über neue psychoaktive Substanzen, die wegen der mit ihnen verbundenen schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und Sicherheitsrisiken** dauerhaften **Marktbeschränkungen** nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] **unterliegen**, anwenden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In dieser Richtlinie ist – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI, den sie ändert – nicht vorgesehen, den Besitz von neuen psychoaktiven Substanzen für den Eigengebrauch unter Strafe zu stellen, unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, dies auf einzelstaatlicher Ebene zu tun.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

(6b) Die Kommission sollte die Auswirkungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf das Drogenangebot bewerten, unter anderem auf Grundlage von Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten detaillierte Informationen über die Vertriebskanäle von psychoaktiven Substanzen auf ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stellen, die für die Verbreitung dieser Substanzen in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden, beispielsweise spezialisierte Läden und Online-Händler, sowie Informationen über sonstige Merkmale des Drogenmarkts auf ihrem jeweiligen Gebiet. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht sollte die Mitgliedstaaten bei der Erhebung und beim Austausch genauer, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen und Daten zum Drogenangebot unterstützen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)

(6c) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission Daten zu verschiedenen Indikatoren einzelstaatlicher Strafverfolgungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet bereitstellen, unter anderem zur Demontage von Einrichtungen zur Drogenherstellung, zu Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenangebot, nationalen Endkundenpreisen für Drogen und kriminaltechnischen Untersuchungen im Rahmen von

Drogenbeschlagnahmen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, *sowie* die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

Geänderter Text

(8) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, *das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und das Recht auf ärztliche Versorgung.*

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten den auf Grundrechten, Vorsorge, ärztlicher Versorgung und Schadensminderung basierenden Ansatz der EU weiterentwickeln mit dem Ziel, die Drogenkonsumenten dabei zu unterstützen, ihre Sucht zu überwinden, und die negativen sozialen, wirtschaftlichen und die öffentliche Gesundheit betreffenden Auswirkungen von Drogen zu vermindern.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Rahmenbeschluss 2004/757/JI

Artikel 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. „Drogen“

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede *neue psychoaktive Substanz, von der schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen und die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegt;*“

Geänderter Text

(1) Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. „Drogen“ *jeden der folgenden Stoffe:*

(a) sämtliche Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind;

(b) sämtliche im Anhang aufgeführte Stoffe;

(c) jede *Mischung oder Lösung, die einen oder mehrere der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Stoffe enthält;*“

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Rahmenbeschluss 2004/757/JI

Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:

„1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen wurden:“

„1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung **im Sinne des nationalen Rechts** vorgenommen wurden:“

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)
Rahmenbeschluss 2004/757/JI
Artikel 2 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„2. Die Handlungen nach Absatz 1 fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn **die Täter sie ausschließlich für ihren persönlichen Konsum** im Sinne des nationalen Rechts begangen **haben**.“

Geänderter Text

(1b) In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Die Handlungen nach Absatz 1 fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn **sie für den Eigengebrauch** im Sinne des nationalen Rechts begangen **wurden**.“

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Rahmenbeschluss 2004/757/JI
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„3. Die Mitgliedstaaten setzen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen, die **auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegen**, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten setzen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen, die **in den Anhang des Rahmenbeschlusses aufgenommen wurden**, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der **Änderung**

Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der **dauerhaften Marktbeschränkung** auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“

des Anhangs auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Rahmenbeschluss 2004/757/JI

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zum vorliegenden Rahmenbeschluss und besonders zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen, die einer dauerhaften Marktbeschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen unterliegen, in den Anhang zu erlassen.“

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 b (neu)

Rahmenbeschluss 2004/757/JI

Artikel 9 b (neu)

(2b) Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9b

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 9a genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von zehn Jahren nach [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum von zehn Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“